

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.05.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Dezernat IV	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	 Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0208 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: **Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt;
 Vertretung der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

Vorlage vom: 10.05.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat beschließt, dass die Wissenschaftsstadt Darmstadt in der Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt durch den für das Krankenhauswesen zuständigen Dezernenten bzw. die für das Krankenhauswesen zuständige Dezernentin als Mitglied vertreten wird.
2. Der Magistrat benennt ein stellvertretendes Mitglied für die Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt.
3. Der Magistrat beschließt, mit den als Mitgliedern in der Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt vertretenen Landkreisen Einvernehmen darüber herzustellen, dass der Vorsitz der Krankenhauskonferenz durch den Vertreter bzw. die Vertreterin der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der stellvertretende Vorsitz vom Vertreter bzw. der Vertreterin des Odenwaldkreises wahrgenommen wird.

Anlagen: Anlage § 21 HKHG

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.05.2011

Durch das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Hessische Krankenhausgesetz 2011 (HKHG) werden u. a. die bisherigen Krankenhauskonferenzen durch Gesundheitskonferenzen ersetzt.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gesundheitskonferenzen sind in § 21 HKHG geregelt (siehe Anlage).

Obwohl die Gesundheitskonferenzen gegenüber den bisherigen Krankenhauskonferenzen inhaltlich grundsätzlich mit einem weiteren Aufgabenspektrum befasst sind, werden auch weiterhin Themen des Krankenhauswesens (u. a. Krankenhausplanung, Krankenhausbauprogramm, Schwerpunktbildungen) deutlich überwiegend die Arbeit der Gesundheitskonferenzen bestimmen.

Die erstmalige Einberufung der Gesundheitskonferenz erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 HKHG durch das Hessische Sozialministerium. Mit Schreiben vom 28.03.2011 an die Vorsitzenden der bisherigen Krankenhauskonferenzen wurde vom Hessischen Sozialministerium das von dort vorgesehene Verfahren zu Konstituierung der Gesundheitskonferenzen mitgeteilt. Das Hessische Sozialministerium teilt darin weiter mit, dass die konstituierenden Sitzungen der Gesundheitskonferenzen bereits im Zeitraum vom 16.05. bis 01.06.2011 durchgeführt werden sollen. Ob dieser ambitionierte Zeitplan einzuhalten ist, erscheint äußerst fraglich, da das Hessische Sozialministerium offensichtlich die nach der Kommunalwahl am 27.03.2011 notwendige Konstituierung der kommunalen Gremien hierbei nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Mittlerweile hat das Hessische Sozialministerium von der strikten Einhaltung der vorgesehenen Zeitschiene Abstand genommen.

1.)

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 HKHG gehören der Gesundheitskonferenz auch die Landkreise und kreisfreien Städte im Versorgungsgebiet mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter an. Entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 4 HKHG bittet das Hessische Sozialministerium um Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie von Stellvertretern.

Analog zur bisherigen Regelung zur Krankenhauskonferenz beschließt der Magistrat, dass der für das Krankenhauswesen zuständige Dezernent bzw. die für das Krankenhauswesen zuständige Dezernentin die Wissenschaftsstadt Darmstadt in der Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt vertreten. Derzeit ist dies Stadtrat Dr. Dierk Molter.

2.)

Neben den Vertretern sind nach § 21 Abs. 2 Satz 4 HKHG von den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz auch Stellvertreter zu benennen. Der Magistrat benennt daher auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

3.)

Gemäß § 21 Abs. 6 HKHG bestimmen die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte des Versorgungsgebiets gemeinsam aus den von ihnen in die Gesundheitskonferenz entsandten Vertreterinnen und Vertretern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

In der bisherigen Krankenhauskonferenz Darmstadt wurde der Vorsitz gemäß Beschluss der Regionalkonferenz vom 18.02.2004 von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Dezernenten der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrgenommen. Der Stellvertretende Vorsitz wurde von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Dezernenten des Odenwaldkreises wahrgenommen.

Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass dem Klinikum Darmstadt als einzigem Krankenhaus der Maximalversorgung im Versorgungsgebiet eine besondere Bedeutung zukommt.

Daher beschließt der Magistrat mit den in der Gesundheitskonferenz für das Versorgungsgebiet Darmstadt vertretenen Landkreisen dahingehend Einvernehmen herzustellen, dass der Vorsitz der Gesundheitskonferenz durch den Vertreter bzw. die Vertreterin der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der stellvertretende Vorsitz von dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Odenwaldkreises wahrgenommen wird.

Entsprechend soll die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz – so wie auch bisher bei der Krankenhauskonferenz – dem bzw. der Vorsitzenden der Gesundheitskonferenz zugeordnet werden.

Die Landkreise haben bereits signalisiert, einer solchen Regelung ihrerseits zustimmen zu wollen.

Darmstadt, den 10.05.2011

Dezernat I

Dezernat IV

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Dr. Dierk Molter
Stadtrat